

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	6 (1908-1909)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Einrichtung und der Betrieb einer Kinderstation ist eine absolute Notwendigkeit für die Großstadt Zürich. Man könnte auf sie nicht verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrößert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt übernommen werden. Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, daß die Armenpflege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und finanziellen Hilfsmitteln gemacht hat, was überhaupt zu machen war.

Dr. C. A. Schmid.

## Armenrecht.

Durch Beschuß vom 5. November 1907 (abgedruckt in Nr. 8 Jahrgang V des „Armenpflegers“) hatte das zürcherische Obergericht entgegen der früheren Praxis dahin entschieden, daß die Bewilligung des Armenrechtes gemäß § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes auch die Befreiung von der Kautionsleistung für die Kosten der öffentlichen Vorladung der unbekannt wo abwesenden Gegenpartei in sich schließen soll.

Das Bezirksgericht Winterthur versuchte durch Beschuß vom 20. Januar 1909 in einer Vaterschaftsangelegenheit die frühere Praxis wieder herzustellen, indem es einer Vaterschaftsklägerin auf Grund eines amtlichen Armutzeugnisses zwar das Armenrecht erteilte, aber ausdrücklich die Kautionsauflage für die Kosten der öffentlichen Vorladung der Gegenpartei aufrecht erhielt.

Zur Begründung seines Standpunktes führte das Bezirksgericht Winterthur an, daß § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes die Folgen der Armenrechtserteilung erschöpfend normiere, indessen von einer Befreiung von der Kautionspflicht für die Kosten der öffentlichen Ladungen nichts erwähne, in Notfällen könne durch Erstreckung der Kautionsfrist geholfen werden; die gänzliche Befreiung von der Kautionspflicht habe zur Folge, daß vielfach Parteien, denen die Beibringung der gegnerischen Adresse möglich wäre, dies unterlassen und statt dessen den Gegner auf Staatskosten ausschreiben lassen.

Der gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur ergriffene Rekurs wurde von der ersten Appellationskammer des Obergerichtes durch Beschuß vom 13. Februar 1909 gutgeheissen im wesentlichen aus den in dem zitierten Entschied vom 5. November 1907 erwähnten Gründen und unter speziellem Hinweis darauf, daß den von der Vorinstanz befürchteten allfälligen Missbräuchen durch eventuelle Verhängung von Ordnungsbussen oder nachträglicher Entziehung des Armenrechtes ausreichend gesteuert werden könne.

Das Obergericht hält also, und gewiß dem eigentlichen Sinn des Gesetzes folgend, an seiner ausdehnenden Interpretation des § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes fest, was speziell auch die Armenbehörden, die früher vielfach genötigt waren, solche Kautiosen aus dem Armengut zu leisten, zu vernehmen interessieren mag.

Dr. W. Seh.

**Bern.** Sanatorium für Tuberkulose. Im Grossratsaal in Bern tagte am 6. März eine von der kantonalen Sanitätsdirektion (Regierungsrat Klay) einberufene öffentliche Versammlung zur Beratung der Frage, ob nicht die Tuberkuosenheilstätte Heiligenschwendi erweitert oder eine zweite Heilstätte an einem andern Orte errichtet werden sollte, und zur Beratung der Kampfmittel gegen die Tuberkuose im allgemeinen. Die Versammlung war von ca. 50 Personen (Ärzten, Geistlichen und andern im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten) besucht. Dr. Ost-Bern hielt ein Referat über die Verheerungen der Tuberkuose im Kanton Bern, die Hauptursachen der Krankheit und die wirksamsten Mittel zu ihrer Bekämpfung. Neben vermehrter Staatshilfe verlangte er namentlich eine richtige Wohnungs-Kontrolle in allen Gemeinden, dazu in erster Linie die Erweiterung der durchaus nicht mehr genügenden Heilstätte oder den Bau

einer zweiten, sowie die Einrichtung einer Anzahl Erholungsstationen\*). Die Diskussion hob namentlich die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Heilstätte im Jura hervor, eine Idee, die Freunde und Gegner fand. Das Ergebnis der Beratung war, daß die kantonale Sanitätsdirektion einstimmig beauftragt wurde, eine Kommission von 15 Mitgliedern zu ernennen, in der die Regierung, die Direktion von Heiligenschwendi, sowie alle beteiligten Kreise und Landesteile angemessen vertreten sein sollen. Einer neuen Versammlung soll dann Bericht erstattet werden.

A.

— Seeländisches Krankenasyl für Unheilbare in Mett. Das Krankenasyl in Mett beherbergt unheilbare Kranke, deren Los ja ein gar trauriges ist. Im Jahre 1898 mit ca. 35 Kranke eröffnet, ist sich unser Asyl seit mehr als 10 Jahren gleich geblieben, während die Schwesternanstalten in Beitenwil, Spiez und Röppigen seit ihrer Gründung eine bedeutende Erweiterung und Entwicklung erfahren haben. Infolgedessen konnte seit Jahren eine Menge von Anmeldungen wegen Platzmangel nicht berücksichtigt werden, die Kranke mußten trotz ihres traurigen Körperzustandes und trotz nicht selten schlimmer Familienverhältnisse lange warten, ja es sind Fälle vorgekommen, da Kranke in traurigem Zustande starben, bevor die Tore des Asyls sich aufstauten. Daß dieser Platzmangel auch für die Gemeinden, denen die Versorgung der armen Kranke obliegt, höchst unangenehm sein muß, ist aus Erfahrung bekannt. Die Armenbehörden können die mit unheilbaren Gebrechen behafteten Not- und Spendarmen nicht verlostgelden, die Spitäler schließen sie ab, und die Armenverpflegungsanstalten sind auch nicht der Ort, wo sie hingehören. Wohin denn mit diesen Ärmsten der Armen, wenn kein Raum ist in der Herberge, in welcher einzige sie die ihrem Zustand angepaßte Pflege und Hilfe finden?

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Erweiterung der Anstalt als eine absolute und dringende Notwendigkeit. Die Direktion hat dann, nachdem der Bauplatz bereits vor Jahren angekauft wurde, Pläne und Kostenvoranschläge anfertigen lassen, und darnach gestaltet sich die Baufrage folgendermassen:

Die Besitzung in Mett, die bisher höchstens 40 Kranke beherbergen konnte, soll zur Aufnahme von 80 Kranke erweitert werden. Die betreffenden Pläne wurden von der Hauptversammlung und der Direktion, sowie der Regierung gutgeheißen. Die Erweiterung ist auf 180,000 Fr. veranschlagt, woran die Anstalt aus ihrem Kapitalvermögen 50,000 Fr. und der Staat 50,000 Fr., allerdings in 5 Raten von 1911—1915 zahlbar, leisten. Die Gemeinden haben 80 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung zu zahlen, was für das ganze Seeland ca. 69,000 Fr. ausmacht. Da die Angelegenheit der Finanzierung schon in den Amtsversammlungen der 6 Bezirke durch Gemeindedelegierte besprochen worden ist und Anklang gefunden hat, steht der Verwirklichung der Projekte wohl nichts mehr im Wege.

A.

**Solothurn.** Gemäß Verordnung des Kantonsrates vom 27. November 1901 wird der Alkoholzehnt vorab für folgende Zwecke verwendet: a) Für Beiträge an Gemeinden, Vereine und Private zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkersälen. b) Für einen im Voranschlag festzusezenden Kredit des Departements des Armenwesens zur Verwendung für die allgemeinen Unkosten der Naturalverpflegung, für Beiträge an die Kosten der Verbreitung guter Volkschriften und für Bestreitung kleinerer Ausgaben, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen. c) Der übrig bleibende Teil wird verwendet:

1. Als Beiträge an die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Verhältnis zu ihrer Größe und ihren Leistungen: 5—20 %.

2. Als Beiträge an die Armenziehungsvereine und Anstalten des Kantons im Verhältnis zu ihren Leistungen: 55—70 %.

\*) Der Staat hätte an die Errichtung dieser Unternehmungen einen Gesamtbeitrag von 350,000 Fr. zu leisten, ferner einen jährlichen Beitrag an die Verpflegungsgelder (50 Cts. pro Verpflegungstag) von 75,000 Fr.

3. Als Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten: 25 %.

Der Anteil des Kantons pro 1908 betrug 19,455 Fr. Davon erhielten die Armenerziehungsvereine: Lebern 1300 Fr., Bucheggberg 600 Fr., Kriegstetten 1200 Fr., Balsthal-Tal 950 Fr., Balsthal-Gäu 850 Fr., Olten-Gösgen 2400 Fr., Schönenwerd 100 Fr., Thierstein 600 Fr., Dornach 550 Fr., der Armenverein der Stadt Solothurn für die Discher'sche Mädchenerziehungsanstalt 710 Fr. und die St. Josephsanstalt in Däniken (katholische Mädchenerziehungsanstalt) 800 Fr.

s.

### Literatur.

**Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland.** Von J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straßburg, 1908, 104 S., Preis 85 Pf. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag.

Inhalt: Die Wanderarmen und das Unterstützungswohnsitzgesetz; die landesgesetzliche Regelung der Wanderarmenfürsorge; soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; wie man den Wanderarmen zu helfen sucht; Schlussfolgerungen; Anhang.

Eine gute Einführung in das so wichtige Problem! Die ganze lange Reihe von Fürsorgemaßnahmen zugunsten der Wanderarmen zieht an unserem Auge vorüber. Den Schlussfolgerungen kann man nur zustimmen. Wertvolles Material enthält der Anhang, unter anderem eine Liste der deutschen Arbeiterkolonien und eine Statistik der Kolonisten nach Herkunft und Beruf, sodann Tabellen über die deutschen Herbergen zur Heimat, Sätzeungen der deutschen Herbergssparkasse etc. w.

### Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

**Frage Nr. 4. Armenpflege O. St. (Kt. Zürich).** Ein Bürger hat in den Jahren 1881—1889 für die Erziehung seiner Kinder namhafte Unterstützung erhalten (cirka 3500 Fr.). Er besitzt nunmehr ein Vermögen von 20,000 Fr., weshalb die Armenpflege Rückerstattung der geleisteten Unterstützung verlangt. Er bestreitet aber die Zahlungspflicht, da nicht er, sondern die Kinder unterstellt worden seien und da die Forderung verjährt sei. Sind diese Gründe stichhaltig, event. kann der ganze Betrag von 3500 Fr. zurückverlangt werden?

**Antwort:** Jede Unterstützung ist als unverjährbares Darlehen aufzufassen. Auch das zürch. Armengesetz, § 20, redet nicht davon, daß nach Verfluss irgend eines Zeitraums die Rückforderung von geleisteter Unterstützung nicht mehr geltend gemacht werden könne. — Die Rückerstattungsforderung ist an den zu Vermögen gekommenen Vater der seinerzeit unterstützten Kinder zu adressieren. Er war und ist für seine Kinder zunächst unterstützungspflichtig; die Armenpflege trat ja bloß ein, weil er seiner Pflicht nicht genügen konnte. Nunmehr aber, da seine Lage sich geändert hat, ist sie auch berechtigt und gehalten, von ihm Rückerstattung der ganzen Summe zu fordern, die er eigentlich hätte leisten sollen. (Vgl. § 20 des Armengesetzes: die Armenpflege ist berechtigt, von solchen Rückerstattung zu fordern, die für sich oder die Thrigen etc.) Bei Weigerung, die Forderung anzuerkennen, ist der Streit gerichtlich auszutragen (Friedensrichter, Bezirksgericht). w.

### Inserate:

**Gesucht**  
einfaches, junges Mädchen von 17—19 Jahren als Stütze der Hausfrau und zur Erleichterung sämtlicher Hausgeschäfte. Guter Lohn und Familienleben. Auskunft erteilt  
**Frau Weber-Lienhardt,**  
201 Menziken, Kanton Aargau

**Für Eltern und Vormünder!**  
**Lehrlings-Gesuch.**

Ein der Schule entlassener, gut gearteter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Bürstenmacher-Beruf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugestichert, bei  
**U. Wetter, Bürstenfabrikant, Altstätten**  
(Rheintal).

**Bäckerlehrling gesucht.**

Ein kräftiger Jüngling könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinkäberei bis zur Selbständigkeit erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Anfang an etwas Lohn. [200 Anmeldungen bei Th. Baur, Bäckerei „z. Palme“, Thayngen (Schaffhausen).

**Gesucht:**

Treues, fleißiges Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei  
**Frau Huber-Kleiner,**  
Damen Schneiderin Hirzel (Zürich).

**Gesucht:**

Ein starker Dienstknabe oder jüngerer Knecht findet Jahresstelle bei [195 Heinrich Kappeler, Bünikon-Elgg.

**Art. Institut Orell Füssli,  
Verlag, Zürich.**

**Krankheitsursachen  
und  
Krankheitsverhütung**  
von Prof. Dr. O. Haab.  
Preis 50 Cts.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.